

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

37. Ausgabe, August 2007

Litauen

Mindestlohn

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wurde der monatliche Mindestlohn von bisher LTL 600 (ca. EUR 174) auf LTL 700 (ca. 203 EUR) und der stündliche Mindestlohn von bisher LTL 3,66 (ca. EUR 1,06) auf LTL 4,19 (ca. 1,21 EUR) erhöht. Dies bedeutet eine Steigerung um 16,7% bzw. 14,5% gegenüber dem bisherigen Mindestlohn.

Rechnungswesengesetz

Am 21. Juni 2007 sind Änderungen zum Rechnungswesengesetz in Kraft getreten. Danach können Unternehmen in Litauen zukünftig wahlweise entweder nach Business Accounting Standards, welche auf IFRS und EU-Richtlinien basieren, oder nach International Accounting Standards (IAS) bilanzieren. Gesellschaften, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, dürfen das Wahlrecht bereits ab dem Jahr 2008 nutzen. Die gewählte Bilanzierungsmethode darf nur einmal in einem Fünfjahreszeitraum gewechselt werden. Das eingeführte Wahlrecht gilt nicht für börsennotierte Gesellschaften. Diese müssen ihre Jahresabschlüsse nach IAS aufstellen.

Kontakt vor Ort

Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Telefon: + 370 (5) 2 39-23 00

Rumänien

Investitionsförderung

Mit der Verordnung Nr. 586/2007 wurden kürzlich die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln aus dem nationalen Programm zur Förderung von Industrieunternehmen festgelegt. Der Zweck des Programms ist die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, die im Bereich der Textilindustrie bzw. der verarbeitenden Industrie tätig sind. Die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen des Programms ist an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden. Diese beinhalten u. a. eine durchschnittliche maximale Mitarbeiterzahl von 249 sowie ein Jahresumsatz von höchstens RON 50 Mio. (ca. EUR 15,4 Mio.) bzw. eine Bilanzsumme von max. RON 43 Mio. (ca. EUR 13,25 Mio.). Begünstigte Unternehmen haben u. a. die Möglichkeit, Zuschüsse zum Erwerb von Anlagevermögen in Höhe von bis zu EUR 50.000 zu erhalten.

Digitale Rechnungen

Am 1. Januar 2008 tritt ein neues Gesetz in Kraft, welches die Ausstellung, Übermittlung, Stornierung sowie Archivierung von Rechnungen, die auf elektronischem Wege übermittelt werden, regelt. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass digitale Rechnungen nur unter Nutzung eines von der rumänischen Behörde für Kommunikation und Informationstechnologie geprüften IT-Systems übermittelt werden dürfen. Das IT-System kann erst nach der Zertifizierung durch die zuständige Behörde in Betrieb genommen werden.

Änderungen zum Unternehmensgesetz

Die Regierung hat wichtige Änderungen zum Unternehmensgesetz Nr. 31/1990 verabschiedet. Danach wurde die bisherige Verpflichtung für prüfungspflichtige Aktiengesellschaften, eine sog. Auditkommission zu bilden aufgehoben. Auch GmbHs, die ihren Jahresabschluss prüfen lassen, müssen zukünftig keinen Innenrevisionsausschuss bilden. Darüber hinaus dürfen alleinige Gesellschafter einer GmbH zukünftig gleichzeitig als Arbeitnehmer für ihre Gesellschaft tätig sein. Ferner sehen die Änderungen vor, dass gesetzliche Vorschriften über die Aktiengesellschaften nicht mehr für GmbHs anwendbar sind.

Kontakt vor Ort

Peter deRuiter, Telefon: + 40 (21) 2 02-06 70

Russland Einkommensteuer

Ab dem 1. Januar 2008 gelten neue Regelungen hinsichtlich der Besteuerung von Dividenden aus russischen Quellen, die an natürliche Personen ausgeschüttet werden. Danach werden an Steuerresidenten ausgeschüttete Dividenden zukünftig mit 9 % besteuert. Ist der Empfänger der Dividende eine außerhalb der Russischen Föderation steuerlich ansässige natürliche Person, findet ein höherer Steuersatz von 15 % Anwendung.

Administrative Bußgelder

Am 13. Juni 2007 hat der russische Föderationsrat Änderungen zum Gesetz über administrative Rechtsverletzungen (Ordnungswidrigkeiten) beschlossen. Danach werden zukünftig Ordnungsgelder nicht mehr wie bisher an gesetzliche Mindestlöhne gebunden, sondern in Geldeinheiten bemessen. Nach den neuen Regelungen können die Ordnungsgelder für natürliche Personen bis zu RUB 50.000 (ca. EUR 1.450) und für juristische Personen bis zu RUB 1 Mio. (ca. EUR 28.700) betragen. Für bestimmte im Gesetz spezifizierte administrative Rechtsverletzungen können höhere Ordnungsgelder erhoben werden.

Refinanzierungssatz der Zentralbank

Mit Wirkung vom 19. Juni 2007 wurde der Refinanzierungssatz der russischen Zentralbank von bisher 10,5 % auf 10 % reduziert. Dies ist bereits die zweite Absenkung innerhalb des Jahres 2007. Der neue Refinanzierungssatz ist der niedrigste seit dem Jahr 1992. Der Refinanzierungssatz der Zentralbank ist u. a. für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Darlehenszinsen von Bedeutung. Nach den allgemeinen Vorschriften des russischen Steuerrechts sind Darlehenszinsen im Zusammenhang mit Darlehen in der nationalen Währung RUB nur steuerlich abzugsfähig, sofern der zugrundeliegende Darlehenszins das 1,1-Fache des Refinanzierungssatzes der Zentralbank nicht übersteigt.

Kontakt in Deutschland

Daniel Kast, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52

Stanislav Rogojine, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07

Serbien Finanzmarkt

Die Serbische Nationalbank hat einen Verordnungsentwurf zum Handel mit Finanzderivaten auf dem organisierten Markt veröffentlicht. Die neuen Regelungen sollen bereits in den nächsten Wochen in Kraft treten. Nach dem Verordnungsentwurf können Zahlungen für den Erwerb von Finanzderivaten auf den ausländischen organisierten Märkten ohne Beschränkungen gemäß den Vorschriften über Zahlungen in ausländischer Währung vorgenommen werden. Ferner sieht der Entwurf vor, dass Nichtansässige Zahlungen zum Erwerb von Finanzderivaten auf dem serbischen Finanzmarkt ohne Beschränkungen gemäß den Bestimmungen des Serbischen Wertpapiergesetzes vornehmen können.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Arbeitsgesetzbuch

Am 1. September 2007 tritt die Novelle des Arbeitsgesetzbuches in Kraft. Die Novelle führt die Definition der nichtselbständigen Arbeit ein. Diese Änderung kann u. U. zur Umklassifizierung einiger Selbständiger in Arbeitnehmer führen, mit entsprechenden Folgen (beispielsweise Erhöhung der Abgabepflichten) für den "Arbeitgeber". Weitere wichtige Änderungen betreffen Kündigungsfristen. Außerdem wurde die Möglichkeit, ein Beschäftigungsverhältnis für höchstens 10

Änderungen zum Sozialversicherungsgesetz geplant

Stunden pro Woche abzuschließen, wieder eingeführt. Ferner regelt die Novelle die Bedingungen für die Heim- und Telearbeit.

Die slowakische Regierung plant umfangreiche Änderungen zum Sozialversicherungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2008. Der entsprechende Gesetzesänderungsentwurf wurde bereits vom Ministerium für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie vorbereitet und wird derzeit von anderen Ministerien und Verbänden diskutiert. Die wichtigste Änderung betrifft die Abschaffung der derzeit bestehenden Beitragsbemessungsgrenze für Zwecke der Sozialversicherung, wobei Beitragsbemessungsgrenzen für alle Arten von Sozialversicherungsabgaben aufgehoben werden sollen. Die Verabschiedung dieser Regelung wird für die Unternehmen eine erhebliche Erhöhung der Personalkosten zur Folge haben.

Kontakt vor Ort

Susann Philipp, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Umfangreiche Steuerreform geplant

Die tschechische Regierung plant umfangreiche steuerrechtliche Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 2008. Entsprechende Gesetzesentwürfe wurden bereits ins Parlament eingebracht und von der unteren Kammer des Parlaments verabschiedet. Geplant sind u. a. signifikante Änderungen im Einkommensteuer- und Umsatzsteuerrecht. Daneben sollen das Grundsteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz sowie das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz modifiziert werden. Wir werden Sie in der nächsten Ausgabe von "Osteuropa kompakt" ausführlich über die geplanten Steueränderungen informieren.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland

Monika Diekert, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25

Ungarn Neues Insolvenzrecht

Am 7. Juli 2007 sind wichtige Änderungen zum Insolvenzrecht in Kraft getreten. Danach wird eine Gesellschaft für insolvent erklärt, wenn diese

- eine fällige Rechnung nicht beglichen hat,
- die Erfüllung des zugrunde liegenden Vertrages nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum schriftlich bestritten hat sowie
- die Rechnung nicht zwischen dem Zugangs- und Fälligkeitsdatum bestritten hat.

Zugleich wird die Liquidation der Gesellschaft angeordnet. Durch die Einführung neuer Regelungen soll die Einleitung eines Liquidationsverfahrens gegen Unternehmen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, einfacher werden.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Anna Ehrlich
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-53 68
anna.ehrlich@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.